

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **Melodie Express GmbH** (FN 156131f beim Landesgericht Innsbruck), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.08.2012, KOA 2.135/12-018, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Melodie Express“ über den Satelliten ASTRA 1 KR, 19,2° Ost, Transponder 1.003, Frequenz 11.244 MHz, wird gemäß § 6 Abs. 3 iVm Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, dahingehend geändert, dass zwischen 19:00 Uhr und 22:00 Uhr keine Teleshopping-Sendungen sondern sonstige, redaktionelle Sendungen gezeigt werden.

Das geänderte Programm wird wie folgt genehmigt: Es handelt sich um ein zu 100% eigengestaltetes Programm. Zwischen ca. 19:00 Uhr und ca. 22:00 Uhr werden Musiksendungen, Dokumentationen, Konzerte und Künstlerportraits ausgestrahlt. Das Programm von 22:00 Uhr bis 19:00 Uhr des Folgetages wird aus jeweils 27-minütige Teleshoppingblöcken gefolgt von Werbespots gebildet. Vorwiegend werden Musik- und DVD-Produkte angeboten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.04.2013 beantragte Melodie Express GmbH die Genehmigung einer Programmänderung.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Zur Antragstellerin

Die Melodie Express GmbH ist eine zu FN 156131f beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Haiming. Die Stammeinlage von EUR 36.336,42 wurde vollständig geleistet. Alleingesellschafter ist der Österreichische Staatsbürger Johann Jöchler.

Die Melodie Express GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.08.2012, KOA 2.135/12-018, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1 KR, 19,2° Ost, Transponder 1.003, Frequenz 11.244 MHz, verbreiteten Fernsehprogramms namens „Melodie Express“ für die Dauer von zehn Jahren.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

2.2. Programm

Laut Zulassungsbescheid handelt es sich bei dem vollständig eigengestalteten 24-Stunden Programm um ein reines Teleshoppingprogramm, das unter dem Programmnamen „Melodie Express“ verbreitet wird und in jeweils 27-minütigen Teleshoppingblöcken vorwiegend Musik- und DVD Produkte angeboten werden.

2.3. Beantragte Änderungen

Wie bereits im Zulassungsantrag angekündigt beantragt die Melodie Express GmbH die Erweiterung des reinen Teleshopping-Programms um einen drei stündigen Programmblock mit Musiksendungen, Dokumentationen, Konzerte und Künstlerportraits. Das verbleibende, zeitlich reduzierte Teleshopping-Programm bleibt unverändert.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem vorgelegten Programmschema. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus dem zitierten Akt der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

[...]

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Die Antragstellerin plant den Teleshoppinganteil des Programms von 24 Stunden auf 21 Stunden zu reduzieren und in diesen drei Stunden redaktionelles Programm auszustrahlen.

Gemäß § 6 Abs. 1 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen die wesentliche Änderungen der Programmgestaltung im Vorhinein anzuzeigen. Mit der Reduktion der Sendedauer des Teleshoppingfensters von 24 Stunden auf 21 Stunden und dem Senden eines redaktionellen Programmteiles von drei Stunden liegt eine solche wesentliche Änderung der Programmdauer vor, die der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen ist.

Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht aufgrund der Angaben im Antrag weiterhin kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Bestehens der Voraussetzungen des 3. Abschnittes des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Da dem Antrag der Melodie Express GmbH vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden musste, kann eine weitere Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 17. April 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

Melodie Express GmbH, Industriestraße 5, 6430 Ötztal, bettina.prenn@melodie-express.tv, **per E-Mail amtssigniert**